

Änderungsblatt
zur Verwaltungsvorlage, Drucksachenummer 394/2016, vom 26.07.2016
3. Änderung der Parkgebührenverordnung

Im Stadtbau- und Umweltausschuss am 15.08.2016 wurden folgende Änderungen festgelegt:

Im Sachverhalt, Abs. 5, entfällt der Hans-Löwel-Platz. Dieser wird in die Zone „Zentrum 2“ eingeordnet.

Im Sachverhalt, Abs. 7, muss es heißen:

„Für die Dobenastraße zwischen Feldstraße und Karlstraße sowie die Myliusstraße beträgt die Parkgebühr für ein Tagesticket in der Bewirtschaftungszeit von Montag bis Freitag 08:00 bis 17:00 Uhr und Samstag 08:00 bis 12:00 Uhr 1 EUR.
Die Nutzung des Kombitickets ist auf diesen Parkstellflächen nicht möglich.“

In der Verordnung zur 3. Änderung der Verordnung der Stadt Plauen über die Erhebung von Parkgebühren (ParkgebührenVO) ist zu ändern:

Die gesetzlichen Grundlagen erhalten folgende Fassung:

„Aufgrund des § 6 a Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch *Artikel 15 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217)* und § 18 des Gesetzes zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens im Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßenverkehrszuständigkeitsgesetz - SächsStVZustG) vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 136), erlässt die Stadt Plauen folgende Verordnung:“

Im § 2 Abs. 2 ist der Hans-Löwel-Platz mit aufzunehmen.

Weiterhin ist aufzunehmen:

Bärenstraße ab Weststraße bis Haus Nr. 4

Im § 2 Abs. 3 ist der Hans-Löwel-Platz zu streichen.

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 auf der Dobenastraße zwischen Feldstraße und Karlstraße und auf der Myliusstraße wird eine Gebühr für ein Tagesticket in Höhe von 1 EUR erhoben.“


Levente Sárközy